

Finanzordnung der Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung der Weimarer Bowlingfuchse 04 e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 2 Haushaltsplan

Der Verein erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied (Kassenwart). Er ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.
3. Der Kassenwart hat jeweils bis zum 30.09. jeden Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
4. Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Im Einzelfall sind zum Eingang von Verpflichtungen und für Rechnungen des Vereins ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

Finanzordnung

Funktion	Betrag
Vorsitzender	bis zu 500,00 €
Kassenwart	bis zu 300,00 €

Über weitergehende Verpflichtungen sowie Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Sachliche und rechnerische Festsstellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 8 Anweisungsberechtigt

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- der Vorsitzende
- der Stellvertretender Vorsitzende
- der Kassenwart

Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 5 Abs.2), kann nicht auch anweisen.

§ 9 Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

- der Kassenwart
- der Vorsitzende
- der Stellvertreter

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2004 in Kraft.

Versammlungsleiter

Protokollführer